



**Gebührenverordnung zum
„Reglement über die Benutzung von Räumen und Aussenflächen der Universität
Zürich“**

gestützt auf Art. 25 des „Reglementes über die Benutzung von Räumen und Aussenflächen der Universität Zürich“ vom 29.10.2009 (revidiert 01.04.2016) wird verordnet:

Art. 1; Geltungsbereich

- ¹ Die allgemeine Gebührenverordnung der Universität Zürich (UZH) gilt für sämtliche Gebäude und das gesamte Areal der UZH.
- ² Für die einzelnen Gebäude und Areale können zudem andere Bestimmungen erlassen werden, die in Ergänzung zur allgemeinen Gebührenverordnung andere Gebühren enthalten sofern dies die Universitätsleitung genehmigt. Dabei sind die in der vorliegenden allgemeinen Gebührenverordnung enthaltenen Grundsätze zu beachten.
- ³ Verantwortlich für die Umsetzung der Gebührenverordnung ist der Rektoratsdienst. Falls sinnvoll, kann die Umsetzung für einzelne Gebäude und Areale delegiert werden.

Art. 2; Erhebung von Gebühren

- ¹ Die Nutzung und die damit zusammenhängenden Dienstleistungen sind für die Durchführung von Veranstaltungen der Lehre und Forschung der Universität Zürich unentgeltlich.
- ² Die Nutzung durch universitäre Organisationseinheiten ausserhalb der Lehre und Forschung ist ebenfalls unentgeltlich, wenn diese nicht kommerziell ist. Ausserordentliche Dienstleistungen (Sonderleistungen betreffend Personal, Reinigung, Technik u.a.) werden auch bei unentgeltlicher Nutzung der Räume in Rechnung gestellt.
- ³ Die kommerzielle oder gewinnorientierte Nutzung ist kostenpflichtig. Der Veranstalter ist verpflichtet, zum Zeitpunkt der definitiven Raumreservation entsprechende verbindliche Angaben zu machen.
- ⁴ Die Nutzung durch Dritte ist in jedem Fall kostenpflichtig.
- ⁵ Die Kosten setzen sich zusammen aus der Raummiete (Anhang 1-4) und den Aufwendungen für Personal, Dienstleistungen und Geräte (Anhang 5+6).
- ⁶ UZH-Organisationen oder Partnerorganisationen der UZH, welche in UZH-Räumlichkeiten eine Veranstaltung durchführen, können im Rahmen dieser Veranstaltung eigene Gebühren erheben, sofern dies mit dem Rektoratsdienst vertraglich vereinbart ist.
- ⁷ Die Rechnungen werden zentral durch den Rektoratsdienst gestellt, die Mieteinnahmen werden durch die Abteilung Infrastruktur verbucht.

Art. 3; Gebührenerlass

- ¹ Für die Benutzung von Räumen können die Gebühren reduziert oder erlassen werden, wenn es sich um Anlässe handelt,
 - die auf Ausbildung oder Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnis ausgerichtet sind,
 - deren Veranstalter der UZH nahe steht oder
 - wenn die Veranstaltungen zu den allgemeinen Aufgaben der UZH gehören.



Voraussetzung ist, dass aus der Veranstaltung kein Gewinn erzielt wird. Ein Gebührenerlass umfasst nicht den ausserordentlichen Aufwand seitens der UZH, der für eine Veranstaltung geleistet wird.

- ² Gesuche um Reduktion oder Erlass der Gebühren sind mit einer Budgetberechnung zu ergänzen und dem Rektoratsdienst einzureichen.

Art. 4; Raum- und Flächenmieten

- ¹ Für die Räume der UZH gelten die Raummieten gemäss Anhang 1 bis 4. Die Raummieten richten sich nach Grösse, Typ und Ausstattung der Räume. Die Teilnehmerzahl der Veranstaltung hat keinen Einfluss auf die Raummiete.
- ² Verrechnet wird die gesamte Veranstaltungszeit inklusive Einrichtungs- und Abbauzeit.
- ³ In den Raummieten inbegriffen sind allgemeine Aufwendungen wie Beleuchtung, Heizung, ordentliche Reinigung, Nutzung der vorhandenen Möblierung und der technischen Standardausrüstung.
- ⁴ Für Veranstaltungen ausserhalb der Öffnungszeiten wird der zusätzliche personelle Aufwand verrechnet (Anhang 5). Veränderungen der Standardmöblierung und Standardausrüstung (Infrastruktur, Anhang 6) werden nach Aufwand verrechnet.
- ⁵ Für Ausstellungsflächen und Foyers kommen bei einer kommerziellen Nutzung besondere Ansätze zur Anwendung (Anhang 3).

Art. 5; Gebühren für Dienstleistungen

- ¹ Bei Gebühren für Dienstleistungen gelten die Ansätze gemäss Anhang 5.

Art. 6; Grossveranstaltungen

- ¹ Bei Grossveranstaltungen können losgelöst von der bestehenden Gebührenverordnung spezifische Raum- und Flächenmieten festgelegt werden.

Art. 7; Bedingungen für stornierte Raumreservierungen und Dienstleistungsaufträge

Bei Stornierung von Raumreservierungen und Dienstleistungsaufträgen im Zusammenhang mit Veranstaltungen gelten folgende Bedingungen:

- a) Keine Verrechnung: Bis vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung
- b) 50% Verrechnung: Vier Wochen bis 72 h vor der Veranstaltung
- c) 100% Verrechnung: Später als 72 h vor der Veranstaltung

Art. 8; Vertrag

Mit der Mieterin bzw. dem Mieter wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Diese Gebührenverordnung, das Reglement über die Benutzung von Räumen und Aussenflächen der Universität Zürich sowie die Allgemeine Hausordnung der Universität Zürich sind integrierte Bestandteile des Vertrages. Soweit keine abweichenden Regelungen getroffen werden, sind die Vorschriften zur Miete gemäss Art. 253 ff. OR sinngemäss anwendbar.



Art. 9; Rücktritt

Die Universität Zürich ist jederzeit berechtigt entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) infolge höherer Gewalt weder der reservierte noch ein Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden kann
- b) die Mieterin oder der Mieter den Namen der Universität Zürich missbräuchlich für eigene Anliegen benützt
- c) Störungen des Betriebs, Schädigungen von Liegenschaften und Mobiliar oder die Nichteinhaltung von Auflagen zu befürchten oder bereits erfolgt sind oder die Interessen der Universität Zürich beeinträchtigt werden, namentlich eine Veranstaltung oder die dafür zeichnende Person oder Organisation eine Thematik einseitig, propagandistisch oder extrem darstellt oder sich anderweitig nicht mit dem Leitbild der Universität Zürich vereinbaren lässt.

Art. 10; Inkrafttreten

Diese Gebührenverordnung tritt am 01.04.2016 in Kraft und ersetzt die Gebührenverordnung vom 22. Juni 1994.